

Zeitschrift:	Technische Mitteilungen / Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung = Bulletin technique / Administration des télégraphes et des téléphones suisses = Bollettino tecnico / Amministrazione dei telegrafi e dei telefoni svizzeri
Herausgeber:	Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung
Band:	6 (1928)
Heft:	6
Rubrik:	Verschiedenes = Divers

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

le terrain le plus favorable aux inventions et aux perfectionnements de tout genre."

C'est dire que les fils de Siemens et son frère Charles, à qui incombaît l'immense fardeau de con-

tinuer et de développer les vastes entreprises du maître, se trouvaient en présence d'une tâche singulièrement épineuse, qui fut surmontée avec autant de courage que de science.

Verschiedenes — Divers.

Netzgruppe Lausanne.

Am 11. Oktober 1928 wurden die vollautomatischen Landzentralen Echallens und Goumoens-la-Ville in Betrieb gesetzt. Im Laufe desselben Monats erfolgte auch die Eröffnung der Unterämter Cully und St-Sulpice. Beim Erscheinen dieser Zeilen werden voraussichtlich sämtliche in der beigedruckten Karte angegebenen Landzentralen unter sich oder mit dem Hauptamt Lausanne automatisch verkehren können. Es ist dies ein Ereignis, das für die zukünftige Entwicklung des automatischen

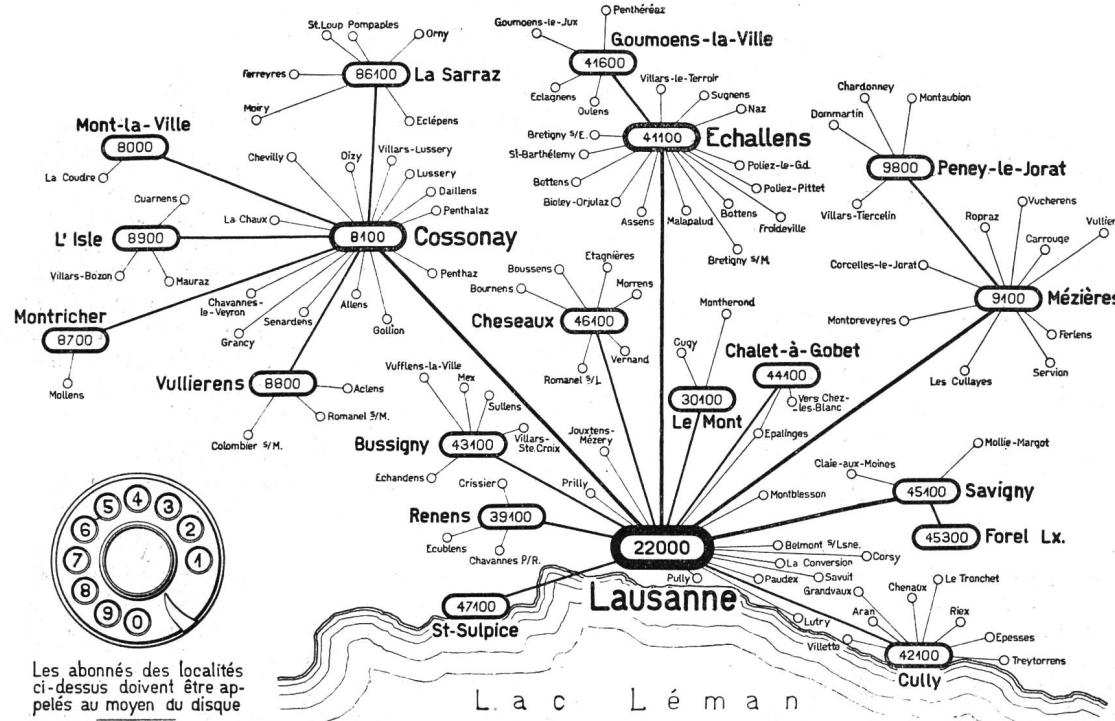
Fernsprechverkehrs auf dem Lande und namentlich in der Umgebung von grösseren Städten von besonderer Bedeutung sein dürfte.

Die Teilnehmer scheinen den kleinen Nachteil einer mehrstelligen Rufnummer gegenüber den Vorteilen, die das neue Betriebssystem ihnen bietet, gerne in Kauf zu nehmen. Es ist zu hoffen, dass diese neue, dem Tempo der heutigen Geschäftsbewerbung angepasste Verkehrsmethode wesentlich dazu beitragen werde, die Verbreitung des Fernsprechers auf dem Lande zu fördern und den Verkehr zu steigern.

Mo.

— Groupe de Lausanne —

Localités desservies automatiquement



Un signe des temps.

On sait que les chiffres du trafic téléphonique interne ont, depuis longtemps déjà, dépassé ceux du trafic télégraphique. En revanche, les télégrammes internationaux ont, jusqu'ici, été plus nombreux que les conversations téléphoniques internationales. Avec le mois d'octobre 1928, la situation paraît vouloir changer, car, pour la première fois depuis que le téléphone existe, le chiffre des conversations téléphoniques échangées entre la Suisse et l'étranger (321,881) dépasse celui des télégrammes du même régime (321,607). C'est le fruit du travail formidable fourni ces dernières années par les Administrations téléphoniques intéressées. Pendant les 10 premiers mois de 1928, le trafic téléphonique international a augmenté, comparativement à la même période de 1927, de 375,000 conversations ou de près de 15%.

Das Luftschiff Zeppelin L. Z. 127 über Basel bei seiner Fahrt nach Amerika.

Am 11. Oktober, etwa um 10 Uhr 15, wurde Basel vom Luftschiff Zeppelin L. Z. 127 anlässlich seiner Fahrt nach Amerika überflogen. Dieses Ereignis war für die Bewohnerchaft von

grossem Interesse, das sich auch im Telephonbetrieb auswirkte. Im Ortsverkehr mussten das automatische Amt „Safran“ und das Anruferverteileraamt „Birsig“ zwischen 8 und 11 Uhr, d. h. während 3 Stunden, zusammen 5000 Mehranrufe bewältigen. Dies stellte in einzelnen Stunden, z. B. zwischen 8 und 9, eine Erhöhung des Hauptverkehrskoeffizienten von 1,4 auf 2,2 oder 57% für *Safran* und von 0,33 auf 0,41 oder 25% für *Birsig* dar, was als eine schöne Leistung der beiden Aemter bezeichnet werden darf. Gleichzeitig wurden den Teilnehmern 500 Auskünfte über die Lage des Luftschiffes erteilt.

Die Rückfahrt erfolgte bekanntlich am 31. Oktober. Die Nachricht, dass der Zeppelin sehr wahrscheinlich in der Nacht Basel überfliegen werde, wurde erst gegen Abend nach Geschäftsschluss bekannt. Die Verkehrserhöhung betrug daher nur 2800 Anrufe. Dagegen wurden den Teilnehmern wieder 600 Auskünfte über die Lage des Luftschiffes erteilt, und es mussten sogar 60 Weckaufräge für die Zeit der Ueberfahrt entgegengenommen werden.

Der Zeppelin landete am 1. November um 7 Uhr in Ludwigshafen. Leider wurde er in Basel, wo er etwa um 3 Uhr morgens vorbeiflog, nicht bemerkt.

E. F.

Eine Fernvorstellung.

Am 11. September wurde zum erstenmal eine radioelektrische Fernvorstellung gegeben, bei der die Schauspieler vom Publikum nicht nur gehört, sondern auch gesehen werden konnten. Die Versuche wurden vom General Electric Research Laboratory in Schenectady, N. Y., ausgeführt und dauerten vierzig Minuten. Die Gleichzeitigkeit in der Uebermittlung von Stimme und Handlung war vollkommen. Zur Aufführung gelangte J. Hartley Manners Einakter „Der Bote der Königin“, eine alte melodramatische Spionagegeschichte, die jahrelang zu den Zugstücken der Liebhaberbühnen gehörte. Dieses Stück schien für die Versuche deswegen besonders geeignet, weil darin nur zwei Personen handelnd auftreten, die sich abwechslungsweise vor die Fernseh-Kamera begeben konnten. Während die Darsteller im Studio ihr Stück aufführten, schaute und hörte das Publikum ihnen in einem andern Saal des Gebäudes zu, aber nicht unmittelbar — wie in einem Theater —, sondern über synchron laufende Radio-Fernseh-Empfangsapparate. Ihre Gebärden und ihre Stimmen wurden in elektrische Schwingungen umgesetzt und in dieser Form über Drahtleitungen nach der vier Meilen entfernten Sendestation WGY geleitet; dort wurden die Schwingungen in den Raum hinausgestrahlt, um am Ursprungsorte wieder aufgenommen zu werden. Das Publikum hörte die Stimmen, wie es sie bei einer gewöhnlichen Radioübertragung hört, und außerdem sah es die Schauspieler noch im Film, konnte also ihr Spiel verfolgen und sehen, wie sie mit Zigarren, Pistolen, Messern usw. hantierten. Die Bilder waren nur drei Zoll breit und drei Zoll hoch; sie waren bisweilen undeutlich und verschwommen und erschienen nicht immer in der Mitte der Leinwand. Auch wurde die Betrachtung öfters durch starkes Flimmern beeinträchtigt. Das war aber bei den ersten Vorführungen von gewöhnlichen Filmen auch nicht anders. Die Mängel des Fernsehens bedeuten bloss, dass wir noch nicht über die Anfänge der Entwicklung hinausgelangt sind. Dr. E. F. W. Alexanderson, auf dessen Erfindungen die Versuche beruhten, äusserte sich dahin, dass es voraussichtlich noch längere Zeit dauern werde, bis das Fernsehen als öffentliches Unterhaltungsmittel in Frage kommen könne.

(Telegraph and Telephone Age).

Haftung für schadenbringenden Stromübergang.

Die Frage nach der Art der Haftung stromliefernder Werke — ob Gefährdungshaftung oder nur Verschuldenshaftung — ist ehemals sehr umstritten gewesen, aber die fortschreitende Entwicklung der Technik der Schutzeinrichtungen wie die Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft überhaupt dürften ihren Teil dazu beigetragen haben, dass in der Rechtsprechung von heute auch die Starkstrom liefernden Werke als der Gefährdungshaftung im allgemeinen nicht mehr unterworfen angesehen werden. In aller Regel wird daher ein Starkstromunternehmen für die Folgen eines geschehenen Unfalls nicht schon deshalb haften, weil eine Gefährlichkeit der Starkstromleitungen nun einmal besteht (Gefährdungshaftung), sondern es wird zu prüfen sein, ob der geschehene Unfall durch irgendein Versäumnis in der dem Starkstromunternehmen besonders obliegenden Sorgfalt verursacht wurde, ob also ein Fehler in den Anlagen den Unfall verursachte (Verschuldenshaftung). Als praktisches Beispiel hierfür sei im folgenden eine Entscheidung des OLG. Königsberg — 5 U 335/36 — wiedergegeben.

Ein Beamter der Oberpostdirektion (O. P. D.) untersuchte die Fernsprechleitungen und erhielt beim Berühren des Drahtes einen heftigen Starkstromschlag, der ihm körperlichen Schaden brachte. In der Klage der O. P. D. gegen die Unternehmerin wurde festgestellt, dass der Unfall auf Uebergang von Starkstrom aus der Niederspannungsleitung des Werkes beruhte, und dass dieser Stromübergang darauf zurückzuführen war, dass die Niederspannungsleitung an der Kreuzungsstelle der beiden Leitungen auf den Fernsprechdrähten aufgelegen und durch die unmittelbare Berührung ein Stromübergang stattgefunden hatte. Diese Berührung der beiden Leitungen hatte nach den Feststellungen der Vorinstanz ihre Ursache darin, dass sowohl der Mast der Starkstromleitung zur Seite nachgegeben, als auch eine Vergrösserung des Durchhangs der Niederspannungsleitung, wie er bei derartigen Anlagen vorkommt, stattgefunden hatte. Die O. P. D. beanspruchte für ihren Beamten Schadenersatz, ferner Ersatz aller Kosten für Beseitigung der Störung, für Erneuerung der Sicherungen usw. LG. und OLG. entschieden entsprechend dem Klageantrag.

Hätte nun das OLG. Gefährdungshaftung der Unternehmerin angenommen, so hätte es eines Eingehens auf die

Ursachen nicht bedurft, die Haftung der Unternehmerin für den Unfall des Beamten der O. P. D. hätte sich schon allein aus der einfachen Tatsache des erfolgten Stromüberganges, der nachweislich ja den Unfall herbeiführte, ergeben. Es ist dies eben eine Eigentümlichkeit der Gefährdungshaftung, dass es auf die Ursachen des einem Dritten schadenbringenden Ereignisses gar nicht ankommt, dass vielmehr die Tatsache des erfolgten Schadens, verursacht durch das Ereignis selbst, schon haftpflichtig macht.

Die Spruchbehörden nahmen nun nicht Gefährdungshaftung der Unternehmerin an und verurteilten aus diesem Grunde, sondern es wurde sehr eingehend die Frage eines etwaigen Verschuldens der Unternehmerin geprüft und festgestellt, ob die Voraussetzungen des § 823 BGB. vorlägen. Grundsätzlich hatte die Unternehmerin als Eigentümerin des Starkstromnetzes für die ordnungsmässige Anlage und Unterhaltung der Niederspannungsleitungen zu sorgen und einzustehen, und zwar verpflichtete die Anlage einer Starkstrom führenden Drahtleitung vermöge ihrer Gefährlichkeit die Unternehmerin zu erhöhter Sorgfalt, deren Ausübung sich jeweils nach den besonderen Umständen zu richten hatte. Da nun bekanntlich jede Berührung mit der Leitung selbst und auch jeder Stromübergang auf andere leitende Gegenstände, mit denen Menschen in Berührung kommen können, unter Umständen Gefährdungen der Gesundheit herbeiführen kann, ist ein Starkstromunternehmen, wie das Gericht ausführt, für verpflichtet zu halten, Masten und Leitungen regelmässig zu beaufsichtigen und durch einen Fachmann in bestimmten Zeitschnitten besichtigen zu lassen. Besondere Aufmerksamkeit ist den Stellen der Anlage zu widmen, an denen Stromleitungen sich mit anderen Leitungen kreuzen, und die Unternehmerin hatte sorgfältig darauf zu achten, dass der Abstand zwischen Starkstrom- und Schwachstromleitung den technischen Erfordernissen nach genügend gross war und alle Schutzaufbauten, wie Isolierdraht usw., dauernd in gutem Zustand blieben. Diese Grundsätze der Sorgfaltspflicht eines Starkstromunternehmens, zu denen sich die Spruchbehörden bekannten, finden sich grossenteils auch in der Anordnung des Preuss. Minister für öffentliche Arbeiten zum Schutze der Reichstelegraphenleitungen vom 28. IV. 1909 (Pr. Min. Bl. f. d. in. Verw., 1909, S. 136) und auch in einem Erlass des Reichspostministeriums vom 15. XII. 1919.

Das beklagte Werk wandte ein, dass diesen Grundsätzen entsprechend verfahren worden sei, dass das Leitungsnetz ständig unter Kontrolle gehalten wurde, und dass insbesondere bis zum Tage des Unfalls keine Veränderung in der Entfernung der Starkstromleitungen zu den Fernsprechdrähten wahrnehmbar gewesen wäre. Das Gericht liess diesen Einwand nicht gelten, stellte sich vielmehr auf den Standpunkt, dass die vorgenommene Kontrolle des Leitungsnetzes nicht ausreichend, nicht sachgemäß und sorgfältig genug gewesen sein könne, weil ein Fehler in der Leitungsanlage die Ursache gewesen sei, dass Starkstrom in die Sprechleitung überhaupt übertraten konnte. Dieser Fehler, der Stromübergang, habe unbestritten vorgelegen und hätte bei noch sorgfältiger Beaufsichtigung vermieden werden können. Für diesen Fehler hafte die Unternehmerin als Versäumnis in der Ausübung der ihr obliegenden Sorgfaltspflicht, und er begründe ihre Haftung aus § 823 BGB.

Ferner hatte die beklagte Unternehmerin eingewandt, dass ihr der erwähnte Erlass des Reichspostministeriums mit seinen besonderen Vorschriften nicht bekannt geworden sei; doch wurde dieser Einwand schon deshalb für unerheblich gehalten, weil Unternehmer derartiger Anlagen sich selbst die einschlägigen Vorschriften beschaffen und sich mit ihnen vertraut machen müssten, sofern sie nur veröffentlicht seien. Endlich hatte die Unternehmerin versucht, ihre Schadenersatzpflicht damit zu bestreiten, dass ein konkurrendes Verschulden der O. P. D. insoweit vorliege, als einmal die Anlage von ihr genehmigt wäre und auch sie ihr Leitungsnetz ständig unter Kontrolle halte und etwaige Mängel hätte feststellen können und müssen. Allein, die Erklärung der Postbehörde, dass sie gegen die Inbetriebnahme solcher Anlagen Einwendungen nicht zu erheben habe, übertrage die Verantwortung für die Verkehrssicherheit der Anlage im Verhältnis zu der Unternehmerin nicht auf die Postbehörde und könne daher die Unternehmerin auch nicht als mitwirkendes Verschulden der genehmigenden Behörde entlasten, ebenso wenig aber auch deren Prüfungspflicht ihrer Anlagen, da das Werk in erster Linie dafür zu sorgen habe, dass der Abstand zwischen den beiden Leitungen bei der Herstellung der Anlage eingehalten werde und erhalten bleibe, da die Leitungen von ihm gelegt seien und in seinem Interesse betrieben würden.

Dr. jur. C. v. dem BUSCH,
in der ETZ.

Les téléphonistes s'en vont.

Le téléphone automatique vient d'être installé à Paris. Cette innovation a inspiré à M. Lamandé, du *Temps*, les lignes que voici:

L'automatisme, fils du progrès, est-il l'ennemi de toute poésie? Nous l'avons cru, ce matin, en rentrant de vacances, quand nous avons décroché notre appareil téléphonique. Un ronflement lointain et continu nous a répondu. Alors, par sept fois, nous avons manœuvré un disque d'appel. Un nouveau ronflement, intermittent et précipité, nous a vrillé le tympan. C'était la sonnerie: pas libre. Nous avons raccroché. Deux minutes plus tard, nous avons bavardé avec l'ami appelé sans avoir eu recours au truchement de l'une de ces demoiselles qui sont la grâce chantante ou l'enfer du téléphone.

L'avouerons-nous: Une pointe de mélancolie nous a effleuré. Sans doute, le progrès, pour croître et grandir, se repaît avidement de nos habitudes, des plus chères comme des plus gênantes. En l'occurrence, puisque la commodité, la régularité, la rapidité des relations commerciales et intimes y doivent trouver leur compte, sourions d'un œil. De l'autre, pleurons, non seulement sur une habitude ancienne qui disparaît brusquement, mais aussi sur la mort de la demoiselle téléphoniste.

Avant qu'elles soient allées rejoindre les diligences et les crinolines, rendons-leur justice et avouons qu'on les a beaucoup calomniées. Leur tâche était trépidante, énervante, et ce n'était que par un prodige d'habileté qu'elles pouvaient décemment complaire à un service d'abonnés trop nombreux. Sans doute, il y avait bien parmi elles un lot de personnes sans courtoisie, sans politesse. Alors, quelles fricassées! Les sonneries se mêlaient, les conversations chevauchaient; ou bien une friture épouvantable était notre seule auditrice; ou bien encore notre appel sonnait éperdument dans un désert, et le tout se terminait par un échange de paroles aigres-douces.

En revanche, chacun de nous — ou presque — avait sa téléphoniste charmante et empressée. Le matin, elle vous jetait en hâte un bonjour léger et presque amical. A peine avait-on décroché l'appareil, qu'elle était déjà au bout du fil, lançait un:

„J'écoute“, où il y avait de la fraîcheur et du soleil. La communication n'était-elle pas libre? D'elle-même, quelques instants après, elle rappelait, et si d'aventure, elle se trompait de numéro, elle s'en excusait d'un mot contrit. La grâce rapide et légère de la téléphoniste faisait partie des mille riens qui, dès le matin, donnent au travail du jour un ton plus enjoué.

Naturellement, on ne savait de cette téléphoniste, ni le nom, ni l'âge, ni la couleur des yeux. De ce fait, on se l'imaginait toujours jeune et gracieuse. On la vêtait de qualités aimables. Parce que lointaine et jamais entrevue, elle participait du mystérieux attrait de la femme idéale chantée par Verlaine: elle était chaque jour „ni tout à fait la même, ni tout à fait une autre“, tantôt blonde, tantôt brune, tantôt rousse, suivant notre humeur ou la couleur du ciel. Bref, il y avait là, l'espace d'un instant, matière à poésie.

„Allo! allo!“. Un ronflement, c'est tout. Plus rien d'humain ne nous répondra au bout du fil. Plus rien d'humain! Comprend-on de ce mot toute la mélancolie? Revêche ou gaie, la voix de la téléphoniste était quand même une palpitation humaine par delà les quatre murs de notre travail et de nos préoccupations. Une fois encore la vie moderne nous rapproche de la machine et elle exige que nous criions au bienfait et à la délivrance!

Notre téléphoniste est morte, remplacée par un régulier et — dit-on — docile appareil automatique. Mais quand cet appareil se dérangera, quand il sera, quelque soir, lassé de nous répondre et de nous obéir, nous n'aurons même plus la ressource de décharger nos nerfs contre lui. Que serait une colère sans cible et sans écho? C'est alors surtout que nous regretterons non seulement notre téléphoniste à la voix de soleil, mais encore la téléphoniste pie-grièche que l'on pouvait, à distance, rudoyer d'un vif et parfois injuste coup de bec.

Les mystères du télégraphe.

La dame. — C'est signé Henri. Qui est cet Henri?

Le télégraphiste. — Vous avez un fils Henri. Ce doit être lui.

La dame. — Oui, j'ai un fils Henri. Mais ce n'est pas son écriture!

Fachliteratur — Littérature professionnelle.

Das Telephonregal nach schweizerischem Recht. Diss. von Dr. Werner Meier, Sekretär beim Rechtsbureau der O. P. D. und O. T. D., Verlag Buchdruckerei S. Haller, Burgdorf, 1928.

Der aus dem Telephonbetriebsdienst hervorgegangene und daher mit der Materie aus der Praxis vertraute Verfasser hat aus den mannigfaltigen Fragen wirtschaftlicher und rechtlicher Natur, die mit dem Telephon verknüpft sind, dem Telegraphen- und Telephonrecht eine besondere Darstellung gewidmet. Diese nach mehr praktischen Gesichtspunkten durchgeführte Bearbeitung des Themas ist durch die mit dem Bundesgesetz betreffend den Telegraphen- und Telephonverkehr, vom 14. Oktober 1922, geschaffene Neuordnung gerechtfertigt. Das Anstaltsrecht nur nebenbei berührend, untersucht die Abhandlung näher die andern mit dem Regal zusammenhängenden Fragen und berücksichtigt hier in der Hauptsache die Telephonie. Den drei Richtungen entsprechend, nach denen wie bei jedem Regal die rechtlichen Beziehungen des Telephonregals unterschieden werden können, nämlich die Rechtsstellung des Regalinhalters in der allgemeinen Rechtsordnung, die Beziehungen der Benutzer zu den regalpflichtigen Einrichtungen und endlich die Rechtsstellung des Regalinhalters zu Dritten, werden im ersten Abschnitt der Abhandlung, betitelt „Die allgemeine Rechtsstellung der schweiz. Telephonverwaltung“, die Geschichte, das Wesen und die heutige Bedeutung des Telephonregals, die Organisation der Telephonverwaltung mit ihrem Verhältnis zu andern Verkehrsanstalten und zu den Starkstromunternehmungen, sowie ihre Beziehungen zu den Kantonen behandelt. Im zweiten Abschnitt „Die rechtlichen Beziehungen der schweiz. Telephonverwaltung zu den Benutzern“ werden ausser der öffentlich-rechtlichen Natur der

Anstaltsnutzung die Betriebspflicht in Verbindung mit dem „Kontrahierungszwang“, d. h. der bindenden Verpflichtung der Verwaltung gegenüber dem Publikum zur allgemeinen Zulassung, ferner die Gebührenpflicht und das Telephongeheimnis erörtert. Ein weiterer, letzter Abschnitt ist speziell dem Verhältnis der Telephonverwaltung zu den Grundeigentümern gewidmet, also der Benützung fremden Eigentums (die gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen, die privatrechtlichen Dienstbarkeiten) und den Eigentumsverhältnissen an den Telephonlinien (die rechtliche Ordnung der öffentlichen Sachen, die Telephonlinien im besondern).

Die auch für Nichtjuristen verständliche Schrift bietet viel Wissenswertes. Als nützliche Bereicherung der einschlägigen Literatur wird sie namentlich auch dem Personal der Telegraphen- und Telephonverwaltung gute Dienste leisten. Ihr Studium sei daher empfohlen.

L.

Praktische Winke für Maschinenschreiber. Von Paul Weber, Fachlehrer in St. Gallen. 6. Auflage. Preis Fr. 1.25. Verlag Hallwag A.-G. in Bern.

Das Büchlein wendet sich in erster Linie an den Kaufmannstand, kann aber auch dem Personal der öffentlichen Verwaltungen empfohlen werden. Es enthält eine Reihe wertvoller Winke, die den erfahrenen Praktiker verraten. Wer das Maschinenschreiben erlernt hat oder zu erlernen beabsichtigt, dem wird dieses Werkchen manche nützliche Anregung vermitteln. Das Büchlein erscheint bereits in 6. Auflage, was ebenfalls zu seinen Gunsten spricht.

E. E.